



Corona - und jetzt?

„Oberstes Gebot für sämtliche Maßnahmen ist und bleibt der Gesundheitsschutz“

Ministerin Gebauer in einem Brief vom 23.04.2020 an alle Eltern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Frau Ministerin Gebauer verkündete via Presse am Freitag, dem 15.05.2020, dass grundsätzlich alle Angehörigen von sog. „Risikogruppen“ in den Schulen wieder ihre Arbeit aufnehmen sollten. Nur nach einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung sollten sie weiter vom Präsenzunterricht in der Schule freigestellt werden. Der HPR hat dies zunächst auch erst aus der Presse erfahren müssen und sich deswegen gemeinsam mit dem HPR-Förderschulen bereits am Montag danach an die Ministerin gewandt.

Die beiden Vorsitzenden schrieben u.a.:

„Mit großem Unverständnis, ja Bestürzung haben wir die Pressemitteilung am Wochenende zur Kenntnis nehmen müssen, nach denen beabsichtigt sei, die bisherige Praxis des Beschäftigungsverbots für Angehörige der Risikogruppen im Präsenzunterricht grundsätzlich zu beenden. Bevor solche weitreichenden Entscheidungen in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, gebietet es die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ mindestens eine vorzeitige und umfassende Information der Personalvertretungen mit entsprechend detaillierter Begründung.“

Es dauerte eine Woche (!), bis das MSB den Hauptpersonalräten mit E-Mail um 20.28h an einem Freitagabend (22.05.2020) die Neuregelungen in einem Erlass (s.u.) schriftlich mitteilte. Zuvor hatte der Staatssekretär in einer Telefonkonferenz mit den Vorsitzenden der Hauptpersonalräte am Mittag des gleichen Tages die Grundzüge der Neuregelungen begründet und erläutert. Änderungen an diesem Erlass waren zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) vorgesehen. Insofern suggerieren Äußerungen gegenüber der Presse wie „Die Änderungen seien mit den Hauptpersonalräten besprochen worden.“ (WELT) eine Beteiligung, die nicht wirklich stattgefunden hat.

Wiederholt seit Mitte März hat das Ministerium dem HPR gegenüber „Eilbedürftigkeit“ geltend gemacht und entsprechende Erlasse wie diesen damit erst im Nachhinein dem HPR zur Mitbestimmung vorgelegt. Mittlerweile hat der HPR einen Anwalt mit der Einlegung von Rechtsmitteln beauftragt, um zumindest in Zukunft diese faktisch beteiligungsfreie Zeit zu beenden.

Kommunikations- und Informationsmängel halten an

Neben dieser Beteiligungslücke ist insbesondere auch das ministerielle Kommunikations- und Informationsmanagement gegenüber den Schulen zu Recht ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Auch bei der angesprochenen Neuregelung vom 22.05.2020 mussten z. B. die Schulen im Bezirk Düsseldorf bis zum Morgen des 25.05.20 warten, bis sie über die rechtlichen Voraussetzungen informiert waren, die ab diesem Tage (!) galten. Zum Glück wurde den Schulen eine Übergangsregelung bis zum 03.06.2020 eingeräumt, bei der die „alten“ Bestimmungen noch weitergalten.

Neue Regeln für den Personaleinsatz gelten ab 03.06.2020

Für die Zeit zwischen Pfingst- und Sommerferien sollen nun folgende Regelungen Geltung behalten:

- 1. Lehrkräfte, bei denen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von Covid-19 besteht, können auf Grundlage eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht (einschließlich Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) befreit werden. Dieses legen sie ihrer Schulleiterin oder ihrem Schulleiter vor. Eine konkrete Krankheitsdiagnose ist nicht erforderlich, das Attest muss vielmehr die vg. erhöhte Gefahr bestätigen. Im Einzelfall kann bei Bedarf eine zusätzliche arbeitsmedizinische Begutachtung hinzugezogen werden. Bis zur Vorlage eines solchen Attests sind Lehrkräfte zum Dienst verpflichtet. Diese Befreiungsmöglichkeit wird auch Lehrkräften eingeräumt, die mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragsstellung reicht aus) in häuslicher Gemeinschaft leben. Hier ist ebenfalls ein ärztliches Attest über die o.g. besondere Gefährdung der pflegebedürftigen Person aufgrund einer relevanten Vorerkrankung vorzulegen.*
- 2. Ein derartiges Attest entbindet nicht von der Verpflichtung, alle übrigen dienstlichen Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz oder in der Schule zu erfüllen, wie beispielsweise das Bereitstellen von Materialien im „Lernen auf Distanz“ oder die Teilnahme an Konferenzen und Dienstgesprächen sowie die Abnahme von mündlichen Prüfungen.*
- 3. Schwangere und stillende Lehrerinnen sind auf Wunsch ohne Vorlage eines ärztlichen Attests vom Einsatz im Präsenzunterricht (einschließlich Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) zu befreien. Die Dienstpflichten für übrige Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz oder in der Schule (s.o.) bestehen auch für sie weiterhin.“*

Aus dem Abschnitt „Lehrkräfte – Arbeitsschutz und Dienstpflicht“ der FAQ-Liste des MSB: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Position des HPR

Der HPR hat leider erst am 04.06.2020 in seiner Sitzung Gelegenheit, sich hierzu gegenüber dem MSB zu äußern. Allerdings hat er schon vorher in seinen Gesprächen zum Ausdruck gebracht, dass für ihn die im Titel des vorliegenden INFOs zitierte Vorgabe der Ministerin weiterhin gelten muss. „Priorität des Gesundheitsschutzes“ bedeutet dann u.a. :

- Das Abschieben der „(arbeits-) medizinischen“ Begutachtung auf die Haus- oder Fachärzte der Beschäftigten wird vermutlich zu vielen Konflikten führen, da diese sich oft nicht zu einer solchen „Prognose“ in Unkenntnis des Arbeitsplatzes in der Lage sehen. Letztlich ist dies nur die Folge der unzureichenden Kapazitäten des arbeitsmedizinischen Dienstes (hier: der BAD), den der Arbeitgeber (Land NRW) den Beschäftigten an den Schulen zur Verfügung stellt.
- Die Beschränkung auf die Befreiungsmöglichkeit bei Angehörigen mit Pflegegrad führte schon bisher zu tlw. unzumutbaren Folgen. Beschäftigte müssen sich selber krankschreiben lassen, um ihre Angehörigen zu schützen, die zwar keinen Pflegegrad erhalten, aber trotzdem z.B. wegen einer starken Immunschwäche hochgradig gefährdet sind, oder nicht im selben Haushalt leben!
- Der Arbeitgeber hat allen Beschäftigten entsprechende Schutzausrüstungen (wie z. B. Mund-Nasen-Bedeckungen zum „Eigenschutz“) zur Verfügung zu stellen!
- Die Neuregelungen dürfen – wie angekündigt – bis zu den Sommerferien nicht mehr geändert werden, um endlich einmal wieder Planungssicherheit zu haben.
- Die Schulen müssen frühzeitig über die geplanten Szenarien für die Zeit nach den Sommerferien informiert werden.

Mögliche weitere Kritikpunkte des HPR werden wir ggf. im nächsten INFO veröffentlichen.

Sonderregelung zum Sabbatjahr

Nach mehrfachem Drängen des HPR hat das Ministerium für Bildung (MSB) eine Änderung zum Sabbatjahr (Teilzeit im Blockmodell nach § 65 LBG) für das Schuljahr 2020/21 erlassen. Ursache dafür waren viele Rückfragen, weil

Planungen für die Jahresfreistellung durch die Corona-Krise entfallen sind. Die Zerschlagung privater Pläne stellen nach Sichtweise des MSB allerdings noch keinen Grund für die Rückabwicklung des Sabbatjahres dar.

So heißt es im Erlassentext vom 13.05.2020: „Ein Anspruch von Lehrkräften auf die vorzeitige Beendigung von Teilzeit im Blockmodell oder auf die Rückabwicklung des Sabbatjahrs besteht (mit Ausnahme nicht mehr zumutbarer Teilzeiten aus familiären Gründen oder besonderer Härtefälle nach § 65 Abs. 3 LBG) nicht.“ Allerdings wird eine Hintertür eröffnet. Sollte eine Rückabwicklung des Sabbatjahres in beiderseitigem Interesse liegen bzw. dienstliche Gründe (z. B. Fachunterricht) dafür sprechen, hat das MSB keine Bedenken, wenn in Einzelfällen die Bezirksregierungen Anträgen auf Rückabwicklung oder Verschiebung des Sabbatjahres stattgeben.

Eine gute Nachricht- Teilzeitregelungen und Mehrarbeits- erlass gelten auch in diesen besonderen Zeiten

Lehrkräfte, die aus schulinternen oder persönlichen Gründen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, aber ihre Lerngruppen im Rahmen ihres Stundenumfanges im „Distanzlernen“ unterrichten, erfüllen ihr Stundendeputat. Eine besondere Nachweispflicht für die Erledigung dieser Aufgabe besteht grundsätzlich nicht!

Ein darüberhinausgehender Einsatz im Präsenzunterricht für Vertretungsunterricht oder zweifache Unterrichtserteilung in einer geteilten Lerngruppe ist Mehrarbeit und entsprechend zu vergüten (s. BASS 21-22 Nr.21). Nur bei Abwesenheit einer Lerngruppe, die nicht (mehr) im „Distanzlernen“ unterrichtet werden kann, wie etwa nach den Abiturprüfungen, gelten diese Vertretungsstunden als Ersatz für die Erteilung von Pflichtstunden (§13 Abs. 4 der ADO). Dabei sind aber die besonderen zeitlichen Belastungen durch die Prüfungen zu berücksichtigen (ebd.).

Noch eine gute Nachricht: Unterrichtsausfallstatistik fällt aus

Im Moment ergibt die Erfassung des Unterrichtsausfalles nicht wirklich Sinn und ist für Schulleitungen nur Arbeit, von der sie zur Zeit

entlastet werden können. Zu dieser Ansicht kommt jetzt auch das MSB und setzt die Erfassung des Unterrichtsausfalles erst einmal aus.

„Gemeinsames Lernen“ aus den Augen verloren?

Wir nicht!

Anders zusammengesetzte Lerngruppen, neue Lehrkräfte, fehlende Integrationshelfer*innen und eine veränderte Studententafel stellen für manche Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrkräfte eine besondere Herausforderung dar.

Bereits im April hat der HPR in Telefonkonferenzen immer wieder Fragen zum „Gemeinsamen Lernen“ unter Pandemiebedingungen an das MSB herangetragen, die ad hoc nicht beantwortet werden konnten und schriftlich an das MSB gerichtet werden sollten. Bereits im April haben wir unsere Fragen eingereicht. Nun – nach einem Monat!- haben wir Antwort!

- Aus Sicht des MSB sollen auch mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Hygieneregeln, Abstandsregeln und Nies- und Husten-Etikette eingeübt werden.
- Es besteht eine generelle Schulpflicht, auch wenn der/die Integrationshelfer*in vielleicht nicht zur Verfügung steht. Die derzeitige Verkleinerung der Lerngruppen könne auch positive Auswirkungen haben und Integrationshelfer*innen überflüssig machen.
- Sofern ein Mindestabstand auf Grund der individuellen Disposition einer Schülerin oder eines Schülers nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen von entsprechenden Masken und ggf. eine erweiterte Ausstattung bei den Förderschwerpunkten GE und KME empfohlen. Wir raten den Kolleg*innen zum Eigenschutz diese über die Schulleitungen beim Schulträger einzufordern.
- „Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch, werden aber durch eine spezifische Handreichung in Kürze ergänzt“, so steht es in der Anlage 2 zur Schulmail 20. Diese schon lange versprochene Handreichung liegt uns bis heute noch nicht vor.

- Einige weitere Hinweise zum Umgang mit den Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf finden sich in der Schulmail 22. Bei groben Verstößen gegen die Hygieneregeln und das Abstandsgebot von Schüler*innen greifen nach Ansicht des MSB die bestehenden Regelungen im Schulgesetz in § 54 Absatz 4:

„Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.“

Darüber hinaus gilt § 59 (8) *„Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich“.*

Bezirksübergreifendes Versetzungsverfahren und Länder-tausch

Anders als in den vergangenen Jahren haben dieses Jahr keine Koordinierungskonferenzen „Face to Face“ stattgefunden. Dieses Jahr konnte der HPR in Abstimmung mit den Bezirkspersonalräten zu den vorgesehenen Koordinierungsterminen schriftlich „Fürsprache“ für die Kolleg*innen beim MSB einreichen, die uns um Unterstützung gebeten haben. Diese Möglichkeit haben wir an beiden zur Verfügung stehenden Terminen schriftlich wahrgenommen. Für viele Kolleg*innen, die um Unterstützung gebeten hatten, konnten die Versetzungswünsche realisiert werden.

Unterrichtsfreier Tag zur Evaluation der zweiten COPSOQ – Befragung

Der HPR hatte seit Jahren gefordert, dass die Schulen einen unterrichtsfreien Tag zur Nachbesprechung und Evaluation der COPSOQ – Ergebnisse erhalten müssen. Die Ergebnisse

sind komplex und es muss den Kolleg*innen die Möglichkeit zur Diskussion gegeben werden, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an den Schulen zu ergreifen sind. Diese Forderung ist nun erfüllt! Im Bezirk Düsseldorf ist die zweite COPSOQ – Befragung abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Das MSB hat nun zugesagt, dass die Kolleg*innen an den Schulen zur Evaluation der schulspezifischen Ergebnisse einen Unterrichtstag verwenden dürfen.

Dienstliche Endgeräte für Ausbilder*innen an ZfsL

Der HPR hatte in einem Initiativantrag (IA) schon 2018 gefordert, die Ausbilder*innen an ZfsL mit dienstlichen Endgeräten (Tablets, Laptops) auszustatten. Das MSB ist nun diesem IA in Teilen nachgekommen und stattet zunächst 400 Ausbilder*innen an ZfsL mit Endgeräten aus, die von einem speziellen „Informationstechnischen Dienst“ auch konfiguriert und gewartet werden. Demnächst sollen auch alle anderen der insgesamt über 3.500 Ausbilder*innen mit solchen mobilen Endgeräten ausgestattet werden.

Der HPR sieht damit einen ersten Schritt bei seiner Forderung nach einer Ausstattung aller Lehrkräfte mit Dienstgeräten verwirklicht. Der HPR hält an dieser Forderung weiterhin fest. Gerade in der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass die Lehrkräfte an unseren Schulformen nur durch einen enormen persönlichen Einsatz und Benutzung ihrer privaten Computer den Schulbetrieb aufrechterhalten konnten.

Rechtssicheres Arbeiten mit digitalen Endgeräten - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) sorgt jetzt für Klarstellung

Leider gibt es bis heute seitens des MSB keine Vorgaben, wie rechtssicher mit privaten Endgeräten in Pandemiezeiten gearbeitet werden kann. Die LDI stellt dazu fest:

„Es ist kaum eine andere Gelegenheit als die derzeitige Pandemie-Ausnahmesituation denkbar, bei der es für Schulen noch

wichtiger sein könnte, von ihrer obersten Aufsichtsbehörde konkrete Vorgaben zu bekommen, um die Aufrechterhaltung des Unterrichts unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.“

Aus: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Pandemie-und-Schule-18_05_2020.pdf

Die LDI ihrerseits gibt jetzt aufgrund der besonderen Situation in Pandemie Zeiten Informationen zum rechtssicheren Einsatz von Digitalen Medien und Softwareprodukten und darüber hinaus auch einen Ausblick auf die Zeit nach der Pandemie.

Das LDI Pandemie-Papier geht dabei u.a. auf folgende Punkte ein.

- Rechtliche Bewertung für den Einsatz privater Endgeräte
- Dienstgeräte für LuL und SuS
- Rolle und Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern beim Datenschutz
- Rechtssicherheit von E-Learning Plattformen
- Online-Videokonferenztools

Letztendlich stellt die LDI fest:

„Für die Zukunft ist es im digitalen Zeitalter allerdings unbedingt erforderlich, dass sowohl Lehrende als auch Lernende mit schulischen Endgeräten ausgestattet werden, weil nur so dauerhafte und tragfähige Lösungen –sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler –zu finden sind.“

Ab dem 03.06.2020 ist der HPR wieder unter der bekannten Telefonnummer zu erreichen:

0211 – 5867-3013

Und wie immer per Mail:

hprgesk@msb.nrw.de

Und hoffen wir, dass auf alle Fragen, auch auf die die noch kommen werden, die FAQ-Listen des MSB eine Antwort für uns haben werden:

FAQ-Liste rund um den Infektionsschutz:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

FAQ-Liste rund um die Notbetreuung:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html

Darüberhinausgehende Fragen ans MSB

an folgende E-Mail senden und bitte nicht vergessen den HPR auch ins CC zu setzen: corona@msb.nrw.de

Wahlvorstand hält am Termin für die Personalratswahlen fest

Der Hauptwahlvorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen am **Wahltermin für die Personalratswahlen 1.Oktober 2020** festzuhalten und ein Wahlausschreiben herauszugeben, welches ab dem 3.Juni 2020 bis zum Wahltermin in den Schulen hängen wird. Die Aufgabe des Wahlvorstandes u.a. liegt nach § 20 der Wahlordnung darin, die Wahl fristgerecht vorzubereiten und er kommt damit seinen Verpflichtungen nach.

Damit alle Kolleg*innen erreicht werden können, auch diejenigen, die aufgrund zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe im Home-Schooling arbeiten, hat der Hauptwahlvorstand die Schulleitungen und die Leitungen der ZfsL aufgefordert, die Wahlausschreiben auch über die schulinternen E-Mail-Verteiler zu verschicken.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, ob die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl am 1.Oktober 2020 durch ein erneutes Ausbrechen der Covid 19-Infektion behindert werden könnte. Sollte dieses der Fall sein, wird der Wahlvorstand verantwortungsvoll handeln.

Der Hauptwahlvorstand unterstützt außerdem die Bezirkswahlvorstände in ihrer Forderung nach neuen Wählerverzeichnissen, da sich durch Einstellungstermine, Versetzungen bzw. den Wechsel in den Ruhestand zum 1. August 2020 die alten Wählerverzeichnisse nicht mehr aktuell sind.